



3. 1720. (3) ad Nr. 166. St. G. B.

**R u n d m a c h u n g**

der versteigerungsweisen Feilbietung des im Laibacher Kreise liegenden Religionsfondsgutes Bischoflack. — In Gemäßheit des Beschlusses der hohen k. k. Staatsgüter-Veräußerungshofcommission vom 28. November l. J., Zahl 14127/F. S., wird das Religionsfondsgut Bischoflack am 21. Februar 1831, Vormittags um 10 Uhr, im Subernal-Rathssaale zu Laibach, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Kaufe ausgedoten werden. — Die Bestandtheile und Nutzungen dieses Religionsfondsgutes sind: — Die zu diesem Gute gehörigen Unterthanen besitzen 80 1/12 Hüben und drei Dominicalrealitäten, sind in Oberkrain in den Bezirken Krainburg, Umgebung Laibachs, Lack, Münkendorf, Flödnig, Kreutberg, Egg ob Podpetsch, dann Podovitsch zerstreut, und haben zu entrichten: I. **U n D o m i n i c a l n u z u n g e n .**

1. An Geldgaben:

An obrigkeitlichen Zins . . . . .	239 fl. 20	fr.
„ rectificirten Robotgeld . . . . .	275 „ 58 3/4	„
„ Weinfahrtgeld . . . . .	56 „ 19 2/4	„
„ nachträglich paktirten Robotgeld . . . . .	75 „ 11	„
„ Hausgrundzins . . . . .	152 „ 20	„
„ Dominicalgabe . . . . .	1 „ 22 2/4	„
„ Schutzgeld von neu erbauten Häusern . . . . .	8 „ 12	„

zusammen . . . . . 808 fl. 43 3/4 fr.

woran gegenwärtig über Abzug des entfallenden 20 o/o Nachlasses pr. 161 fl. 14 3/4 fr.

nur . . . . . 646 fl. 59 fr. eingehen.

2. An Zinsgetreide:

Nach berechnetem Abschlage des Fünftel-Nachlasses	Messen 40tel.	
Weizen . . . . .	16	36
Korn . . . . .	22	8
Hirse . . . . .	26	12
Gerste . . . . .	—	14 5/8
Haiden . . . . .	—	14 5/8
Haber . . . . .	108	12
Hirsbrein . . . . .	1	18 2/4
Erbpachtzinsweihen, bei welchen der Fünftelabzug nicht Statt findet . . . . .	9	17 3/4

3. An Kleinrechten:

	Stück	Pfund
Schotten = Schüsseln . . . . .	11	—
Hühner . . . . .	59	—
Hühnel . . . . .	384	—
Eyer . . . . .	1615	—

Stück Pfund

Spinnhaar . . . . .	—	7
Käse . . . . .	—	4

Hievon kommt ein Fünftel dermal in| Abzug. — Uebrigens werden die Kleinrechte gegenwärtig mit Rücksicht auf diesen Fünftel-Nachlass widerruflich um jährlich 53 fl. 1 3/4 fr. abgelöst. — 4. An Amtstaren. a. An Umschreibgeld:

Von einer ganzen Hube . . . . .	4 fl. 30	fr.
„ „ halben „ . . . . .	2 „ 15	„
„ „ Viertel „ . . . . .	1 „ 7 2/4	„
„ „ Drittel „ . . . . .	1 „ 30	„
„ „ 1/5, 1/6 od. 1/8 Hub. —	„ 34	„
„ einen rectificirten Acker oder Garten . . . . .	— „ 11 1/3	„
„ einer Kaisehe . . . . .	— „ 34	„
„ jedem Dominical-Urb.Nr. —	„ 34	„

b. An Gewährbriefs = Taxen:

Von einer ganzen, halben, Drittel-, oder Viertel-Hube . . . . .	4 fl. 30 fr.
„ 1/5, 1/6 oder 1/8 Hube . . . . .	2 „ —
„ einem rectificirten Acker oder Garten . . . . .	— „ 34
„ einer Kaisehe . . . . .	2 „ —
„ jedem Dominical-Urb. Nr. 2 —	— „ —

c. An Grundbuchstaren: Nach Vorschrift des allerhöchsten Grundbuchpatents für Krain. — II. An Getreidzehnten:

In der Pfarrr Moraitsch. 1.) Der ganze Zehent von 3 2/3 Huben in der Gemeinde Petsch. — In der Pfarrr St. Georgen vor Krainburg. 2.) Der ganze Zehent von 16 Hüben in der Gemeinde Hülben. — In der Pfarrr Pölland im Bezirke Lack. 3.) Der 2/3 Zehent von 13 Hüben in der Gemeinde Jarz. — In der Pfarrr Pollana, im Bezirke Lack. 4.) Der ganze Zehent von 9 2/3 Hüben und zwei Aeckern in der Gemeinde v Rottel. — In der Pfarrr Altenlack, Bezirk Lack. 5.) Der ganze Zehent von drei Hüben in der Gemeinde heiligen Geist. — In der Pfarrr Sairach, Bezirk Idria. 6.) Der ganze Zehent von 21 Hüben in Kleinoberg. 7.) Der ganze Zehent von 17 Hüben in Sairach, und der Drittelzehent von einer Hube daselbst. 8.) Der Zweidrittel-Zehent von 8 Hüben in der Gegend Pontafel. 9.) Der ganze Zehent von 11 1/3 Hüben in der Gegend Sabathberg. 10.) Der ganze Zehent in der Gebirgsgegend St. Barbara und St. Oswald von 14 Hüben und 1 Acker. 11.) Der ganze Zehent von 7 Hüben in der Gegend Gabersberg. Diese sämtlichen Zehente sind

widerrufflich um jährliche 727 fl. 43 2/4 kr. M. M. verpachtet. — Herrschaftliche Lasten. — An Grundsteuer von emphyteutisch überlassenen Gründen dermal 51 fl. 19 3/4 kr. — Der Ausrufspreis dieses Religionsfondsgutes ist auf 29778 fl. 25 kr. E. M., d. i. Zwanzig Neun Tausend Siebenhundert und Siebenzig Acht Gulden 25 kr. Conv. Münze bestimmt. — Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen fähig ist. — Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt im Falle der Erstehung dieses Gutes die Allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreiung von der Entziehung der doppelten Gülte für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie zu Statuten. Wer als Kauflustiger an der Versteigerung Antheil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises vor der Licitation entweder in E. M. oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine von der k. k. Kammerprocuratur als geeignet befundene fideiussorische Sicherstellungsurkunde beizubringen. — Wer bei der Versteigerung für einen Dritten einen Anbot machen will, ist schuldig, sich früher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Comitenten auszuweisen. — Die Halbscheide des Kaufschillings, oder wenn dieser den Betrag von Fünfzigtausend Gulden übersteigen sollte, das Drittel desselben ist binnen vier Wochen nach erfolgter und dem Erstehenden intimirter Genehmigung des Verkaufsactes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Halbscheide oder Zweidrittheile aber können gegen dem, daß sie auf dem verkauften Gute in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in E. M. verzinst werden, binnen fünf Jahren in fünf gleichen Jahresraten abbezahlt werden. — Die zur Beurtheilung des Ertrages dienenden Rechnungsacten, so wie die ausführlichen Verkaufsbedingungen nebst der öconomischen Gutsbeschreibung können täglich bei der k. k. allr. Staatsgüterveräußerungs-Commission eingesehen werden. — Von der k. k. allr. Staatsgüterveräußerungs-Commission. Laibach am 9. December 1830.

Leopold Graf v. Welsershaimb,  
k. k. Subernial-Rath, Referent.

## Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 1730. (2)

Nr. 13696.

### Concursausreibung

zur Besetzung der prov. Bezirks-Richtersstelle bei dem k. k. prov. landesfürstl. Bezirks-Commissariate der Umgebung Laibach. — Durch den Tod des Joachim Mogainer, ist die prov. Bezirks-Richtersstelle bei dem k. k. prov. Bezirks-Commissariate der Umgebung Laibach, welche mit einer jährlichen Gratification von 600 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche diese Bedienstung zu erhalten wünschen, und wozu vorzüglich quieszirte Beamte von verkauften Staatsgütern berufen sind, haben ihre dießfälligen Gesuche bis Ende Jänner k. J., bei diesem k. k. Kreisamte, und zwar mittelbar durch ihre dermal vorgesezten Behörden einzureichen, und in solchen dokumentirt ihre Befähigung zu dem Amte eines Bezirks-Richters, die vollkommene Kenntniß der kraisnerischen Sprache, ihr Alter, verhehlchten oder ledigen Stand, ihre bisherige Dienstleistung in Staats- oder Privatdiensten, Moralität, so wie nachzuweisen, ob sie auch für das Amt eines Kriminal- und Richters über schwere Polizey-Übertretungen und Bezirks-Kommissars befähigt sind. — Uebrigens wird bemerkt, daß diese Bedienstung keine Ansprüche auf Pension oder definitive Anstellung in Staatsdiensten selbst Jenen nicht gewährt, welche bisher in solchen gestanden sind, dann daß einem Quieszenten der Quieszenten-Gehalt in die bemessene Gratification eingerechnet werden wird. — Von dem k. k. Kreisamte Laibach am 25. December 1830.

### Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1. (1)

Nr. 8295.

#### E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: daß die öffentliche Versteigerung nachstehender, zu der Maria Sparovich'schen Verlassmasse gehörigen Realitäten, als: a.) der in der St. Peters-Vorstadt, sub Cons. Nr. 84, befindlichen, dem hiesigen Magistrats dienstbaren Hube; b.) des der Filiationkirche St. Antonii zu Gleinitz, sub Urb. Nr. 1, dienstbaren Ackers med Potmi; c.) der Hälfte des Gemeintheiles in der Illouza, sub Mappae-Nr. 11; und d.) des 1/3 Gemeintheiles in der Morastgegend Rakova Jeufha genannt, sub Mappae-Nr.

175, am 28. Februar 1831, um 10 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte wird vorgennommen werden. Dessen die Kauflustigen mit dem Anhange verständiget werden, daß die Licitations-Bedingnisse in der dießlandrechtlichen Registratur eingesehen, und auch Abschriften davon behoben werden können. Anbote unter dem Ausrufsprerise werden nicht angenommen werden. — Laibach den 21. December 1830.

Z. 2. (1) Nr. 8418.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Steinmeh, als bedingt erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 3. December 1830 mit Hinterlassung eines Testamentes, ddo. 7. August, et publ. 7. December d. J., verstorbenen Joseph Steinmeh, gewesenen Pfarrer zu Sonnegg, die Tagsatzung auf den 14. Februar 1831, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 27. December 1830.

Z. 1724. (3) Nr. 8325.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht, daß am 10. Jänner 1831, und die folgenden Tage im Hause Nr. 37, in der Gradisca die vom Jacob Zenker rückgelassenen Effecten, als: Leibbekleidung, Zimmereinrichtung, Kästen, Spieltische, Kanapes, Sesseln, Spiegel, Bettstätten, Uhren, Kaffeegeschir, Kücheneinrichtung, silberne Eßbestecke, Zinngeschir und Bücher gegen sogleich bare Bezahlung licitando werden hintangegeben werden; wozu die Kauflustigen hiemit eingeladen werden.

Laibach den 21. December 1830.

Z. 1727. (3) Nr. 6639.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Maria Kerchne, verhehelichten Schmuß, unter Vertretung des Dr. Repeschitz, wider die Andreas v. Premerslein'schen Erben, als Friedrich v. Premerslein im eigenen Namen und als Cessio-när seines Bruders Andreas; Franz v. Premerslein im eigenen Namen und als Curator der minderjährigen Kinder der Antonia v. Premerslein, verhehelichten Roghi, nämlich Theres-

sia und Johanna Roghi; dann wider Franz v. Premerslein, k. k. Gubernial-Secretär, als Vormund der minderjährigen Theresia v. Premerslein und Johanna Kreun, gebornen v. Premerslein, alle unter Vertretung des Dr. Wurzbach, wegen schuldiger 481 fl. 48 kr. M. M. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, den Exequirten gehörigen, zu Gunsten des Andreas v. Premerslein auf dem Gute Ruzing, respective auf der von dem Gute Ruzing erkaufen, im Wipbacher Thale liegenden Flödniker Gült, zur Sicherheit des Kaufes, und des Kaufschillings pr. 4900 fl. B. J., reducirt 2293 fl. 18 kr. M. M. bestehenden Tabularpost gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 15. November und 20. December 1830, und 17. Jänner 1831, jedesmal um 11 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze best immer worden, daß, wenn diese Tabularpost weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Betrag von 4900 fl. B. J., reducirt 2293 fl. 18 kr. E. M. oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter diesem Betrage hintangegeben werden würden.

Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei der Executionsführerinn Maria Kerchne, verhehelichten Schmuß, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 16. October 1830.

Anmerkung. Auch bei der zweiten am 20. December 1830 abgehaltenen Licitationstagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen.

### Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1729. (2) J. Nr. 682.

#### E d i t t.

Vor dem Bezirks-Gerichte der Grafschaft Auersperg haben alle Jene, welche auf den Verlaß des am 29. May 1830 zu Großratschna verstorbenen Halbhühlers, Joseph Sernitz, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, oder zu diesem was schulden, zu der dieserwegen auf den 13. Jänner k. J. 1831, Früh 9 Uhr, anberaumten Tagsatzung so gewiß zu erscheinen, im Widrigen sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirks-Gericht Auersperg am 30. December 1830.